

Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

vom 26.06.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der HFF hat aufgrund des Senatsbeschlusses der HFF auf seiner 115. ordentlichen Sitzung des Senats am 28.01.2008, mit der Beschlussnummer 8/115.0./28.01.2008 und des Senatsbeschlusses der HFF auf seiner 129. ordentlichen Sitzung des Senats am 08.07.2010, mit der Beschlussnummer 14/129.0/0807.2010, die folgende Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg erlassen.¹

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (IKF) gilt für die Mitglieder und Angehörigen der HFF, gem. § 3 der Grundordnung der HFF Personen sowie den Personenkreis, welcher in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung genannt ist.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Instituts für künstlerische Forschung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg sowie dessen Struktur im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger Satzungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF), insbesondere der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg.

(3) Das IKF ist eine wissenschaftliche Einrichtung der HFF unter der Verantwortung der Fakultät I der HFF, gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG).

(4) Im Mittelpunkt der künstlerischen Forschung an der HFF stehen die zeitbasierten Medien.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des IKF ist der Aufbau, Ausbau und die Förderung der künstlerischen Forschung an der HFF. Das Institut initiiert, fördert und betreut HFF-interne sowie regionale, überregionale und internationale künstlerische Forschungsprojekte unter Federführung oder Beteiligung der HFF.

(2) Weitere Aufgabe des IKF ist es, die Diskussion über erkenntnisgenerierendes Arbeiten in den Künsten, speziell in den zeitbasierten Medien, in der HFF zu befördern und die HFF auch extern in den Diskurs um künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Forschung einzubringen. Dafür

werden vom IKF adäquate Veranstaltungen und Publikationen geplant und realisiert.

(3) Als Forschungsinstitut pflegt das IKF zur Erfüllung seiner Aufgaben regionale, nationale und internationale Kontakte und Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Künstlerinnen bzw. Künstlern, Drittmittelgeberinnen bzw. Drittmittelgebern und anderen relevanten Partnerinnen bzw. Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Bildung. Hochschulintern richten sich die Forschungsprojekte und Veranstaltungen des IKF vorwiegend an Lehrende, Promovierende und Studierende der Master-Studiengänge der HFF.

§ 3 Organisationsstruktur und Finanzierung

(1) Dem IKF gehören an:

- die Institutsleitung gemäß §4,
- die ihr zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder und Angehörige der HFF, gem. § 3 der Grundordnung der HFF, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des IKF erbringen,
- Gäste (wie Künstlerinnen/Künstler, Film- und Medienschaffende, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, etc.) die vom IKF zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind und
- der Beirat, gem. § 5.

(2) Das IKF verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel. Die Grundfinanzierung des IKF erfolgt aus dem Hochschulhaushalt der HFF. Das IKF legt der Hochschulleitung der HFF jeweils im November eines jeden Jahres die Bedarfsplanung (Haushalt) für das Folgejahr vor.

(3) Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben bemüht sich das IKF auch um die Einwerbung von Drittmitteln aus öffentlichen und anderen Förderprogrammen und/oder privat-wirtschaftlichem Sponsoring.

§ 4 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I der HFF auf Vorschlag der Fakultätsräte aller Fakultäten der HFF bestellt. Zur Leitung des IKF bestellt werden

¹ Genehmigt vom Vizepräsidenten der HFF am 23.07.2013

können eine bzw. ein oder mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HFF.

(2) Die Amtszeit der Institutsleitung des IKF beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung der Institutsleitung auf Vorschlag der Fakultätsräte aller Fakultäten der HFF ist möglich.

(3) Die Institutsleitung hat folgende Aufgaben:

- sie leitet das IKF,
- sie ist für die Konzipierung und Durchführung von Forschungsprojekten des IKF verantwortlich,
- sie ist Herausgeberin der Publikationen des IKF,
- sie vertritt die Interessen des Instituts innerhalb und außerhalb der Fakultät,
- sie ist für den Institutshaushalt verantwortlich,
- sie bereitet die Sitzungen des Beirats vor und
- sie ist Ansprechpartnerin des Beirats in allen Institutsbelangen.

§ 5 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Persönlichkeiten, die in den Tätigkeitsbereichen, die für das IKF von Bedeutung sind, künstlerisch oder wissenschaftlich ausgewiesen sind. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fakultätsräte aller Fakultäten der HFF vom Senat der HFF gewählt. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidentin/den Präsidenten der HFF für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Beirat berät die Institutsleitung des IKF in organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen Belangen des IKF und gibt Empfehlungen hierzu ab.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich und somit unentgeltlich.

§ 6 Berichtspflicht

Die Institutsleitung ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Aktivitäten, einschließlich der Mittelverwendung, des IKF zu erstellen und diesen über die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät I der HFF, dem Senat der HFF, der Präsidentin/dem Präsidenten der HFF sowie dem Beirat vorzulegen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung IKF beschließt der Fakultätsrat der Fakultät I der HFF.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.